

A N T R A G

der Abgeordneten Ing. Gansch, Wöginger und Rosenkranz

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LT 278/K-1

betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Mit der Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 wird klargelegt, daß es sich bei dem Anteil der zur Honorarvereinbarung berechtigten Ärzte an den von den Sozialversicherungsträgern, mit denen Zusatzübereinkommen zum NÖ Krankenanstaltenvertrag im Sinne § 57 Abs.2 NÖ Krankenanstaltengesetz abgeschlossen wurden, an die Rechtsträger geleisteten Sondergebühren um einen besoldungsrechtlichen Anspruch handelt. Diese Klarstellung erfordert jedoch, daß auch in den dienstrechtlichen Vorschriften klargelegt wird, daß wie bisher, dieser besoldungsrechtlicher Anspruch nicht ruhegenußfähig ist. Aus diesem Grund ist eine Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung notwendig.

Die Neuregelung soll klarstellen, daß der Anteil der zur Honorarvereinbarung berechtigten Ärzte an den von den Sozialversicherungsträgern für die Untersuchung und Behandlung von Versicherten von Sozialversicherungsträgern, mit denen Zusatzübereinkommen zum NÖ Krankenanstaltenvertrag im Sinne des § 57 Abs.2 NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440, abgeschlossen wurden, an die Rechtsträger geleisteten Sondergebühren, nicht ruhegenußfähig ist. Auch die besoldungsrechtlichen Ansprüche auf Grund einer Vereinbarung mit den zur Honorarvereinbarung berechtigten Ärzten gemäß § 49 Abs.5 NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440, über die Anteile dieser Ärzte bzw. der nachgeordneten Ärzte an den von der Versicherungsanstalt der öffentlichen Bediensteten und der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahner für